

Vorschläge des Bundesverband Öffentlicher Banken, VÖB, e. V. zur Reduzierung der Regulierungslast für Förderbanken auf europäischer Ebene sowie Ergänzung der Vorschläge auf nationaler Ebene

Dieses Dokument bietet eine Übersicht über Vorschläge zur Verbesserung der aufsichtlichen Rahmenbedingungen von Förderbanken auf nationaler und europäischer Ebene und ist eine Ergänzung zu den allgemeinen Vorschlägen zur Reduzierung der Regulierungslast durch die Deutsche Kreditwirtschaft sowie durch den VÖB, die dem Bundesfinanzministerium bereits übermittelt wurden.

Die hier genannten Vorschläge sind der Lesbarkeit halber verkürzt und bedürfen weiterer Beratungen. Außerdem sind die vorgebrachten Vorschläge nicht erschöpfend, sondern bilden lediglich eine erste Grundlage für weitere Beratungen.

I. Nationale Ebene	
Aufsichtlich	<p>Bankenstatistische Meldung der Kernhaushalte, Extrahaushalte sowie sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU)</p> <p>Sachverhalt: Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht regelmäßig Rundschreiben mit einer Aktualisierung der Liste der Kernhaushalte (deutsche Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen), der Liste der Extrahaushalte - als Nichtmarktproduzenten - die gemäß ESGV zum Sektor Staat zählen sowie der Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU) - als Marktproduzenten.</p> <p>Diese Aktualisierungen müssen von allen Instituten für alle bankstatistischen Erhebungen (Monatliche Bilanzstatistik, Kreditnehmerstatistik, MFI Zinsstatistik, Statistik über Wertpapierinvestments, Auslandsstatus der Banken (MFIs)) sowie AnaCredit bei ihren Meldungen berücksichtigt werden.</p> <p>Dies erfordert wiederkehrend einen systematischen Abgleich aller Kundenkonten mit diesen Listen zur Überprüfung notwendiger Umschlüsselungen in der Datenanlieferung an das Meldewesen. Der gesonderte Ausweis der Positionen stellt aus unserer Sicht keinen gerechtfertigten Mehrwert für die bankstatistischen Meldungen im Verhältnis zu den dafür notwendigen Implementierungs- und Testaufwänden dar.</p> <p>Vorgeschlagene Änderungen:</p> <p>Abschaffung des gesonderten Ausweises der Kernhaushalte, Extrahaushalte und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU) in den bankstatistischen Meldungen</p>

II. Europäische Ebene

Regulatorisch/
Gesetzlich

Verification of Payee (VoP) - Zahlungsdienstverordnung (PSR) + Verification Of Payee Scheme Rulebook

Problemstellung:

Confirmation/Verification of Payee (VoP) soll künftig für die Überweisung und Echtzeitüberweisung verpflichtend eingeführt werden. VoP ist im aktuellen Entwurf nicht auf Marktteilnehmer beschränkt, die Zahlungskonten führen und Zahlungsdienstleister im Retailgeschäft sind. Ein Ausschluss von Spezialinstituten, die keine Anbieter von Zahlungskonten (Privat- und Geschäftskonten) und keinen Publikumszahlungsverkehr über verschiedene Zahlungsinstrumente abwickeln ist nicht gegeben. Dienste der Teilnehmer müssen 24 Stunden am Tag an allen Kalendertagen des Jahres verfügbar sein, d. h. die Rückmeldungen müssen 365/24/7 auch an Nicht-SEPA-Tagen erfolgen. Dies gestaltet sich insb. für Institute ohne Infrastruktur für die Echtzeitüberweisung schwierig. Eine Rückmeldefrist von 3 Sekunden lässt sich ohne Echtzeit-Infrastruktur nicht sicherstellen.

Vorgeschlagene Änderungen:

Der explizite Ausschluss von Spezialinstituten, die keine Anbieter von Zahlungskonten (Privat- und Geschäftskonten) und keinen Publikumszahlungsverkehr über verschiedene Zahlungsinstrumente abwickeln.

Verordnung zur Echtzeitüberweisung (260/2012 and (EU) No 2021/1230)

Sachverhalt:

Die EU-Verordnung wurde am 9. April im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Derzeit ist das nationale Begleitgesetz zur Instant Payment VO in Erstellung. Die Instant Payment Verordnung betrifft alle in der EU ansässigen Zahlungsdienstleister (PSP), die heute ihren Zahlungsdienstnutzern (PSU) SEPA-Überweisungen anbieten. Banken müssen Echtzeitüberweisungen 24/7 über alle Zahlungskanäle ausführen können. Echtzeitüberweisungen sollen als Standardangebot den PSU zur Verfügung stehen. Für Banken in EU-Ländern ist ab Veröffentlichung des Gesetzes eine Umsetzungsfrist von 9 Monaten für „Echtzeitüberweisung Empfangen“ sowie eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten für Echtzeitüberweisung Senden“ vorgesehen. Die IBAN und der Namen des Zahlungsempfängers müssen abgeglichen werden und dem PSU bei Abweichung angezeigt werden. Die Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, der zuständigen Behörde (BaFin) die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten zu melden.

Vorgeschlagene Änderungen:

Spezialinstitute als Zahlungsdienstleister nach ZAG können Zahlungsdienste auf Basis von SLA mit Töchtern abwickeln. Diese Spezialinstitute unterhalten keine Zahlungskonten und betreiben kein Überweisungsgeschäft. Trotz der aktuellen Beschränkung auf Institute, die heute ihren PSU SEPA-Überweisungen anbieten, fordern wir eine explizite Ausnahme für Spezialinstitute, die angesichts ihrer Geschäftsvolumina oder

II. Europäische Ebene

speziellen Geschäftsausrichtung nur ein geringes Zahlungsverkehrsaufkommen aufweisen und keine elektronischen bzw. onlinefähigen Zahlungskonten für Kunden anbieten. Dazu kommt eine vollständige Ausnahme des Abgleichs von IBAN und Name.